

1. Änderung
der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Guldental vom 23.06.2010

Der Ortsgemeinderat von Guldental hat am 26.05.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Guldental wird wie folgt geändert:

§ 1

II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten und Kammern der Urnenwand

- | | |
|--|-------------------|
| 2. Für den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte auf die Dauer von 40 Jahren
je Urnenwahlgrabstätte für 2 Belegungen | = 500,00 € |
| 3. Für den Erwerb einer Urnenkammer auf die Dauer von 30 Jahren
je Urnenkammer für bis zu 2 Belegungen | = 850,00 € |

III. Überlassung von Reihen- und Urnenreihengräbern

Es wird Ziffer 3. neu eingefügt:

- | | |
|---|-------------------|
| 3. einer Urne im „Baumgrabfeld“ auf die Dauer von 30 Jahren | = 500,00 € |
|---|-------------------|

Artikel 2:

§ 5
Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guldental, den 08.07.2021
Ortsgemeinde Guldental

gez.

L.S.

Elke Demele
Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.

Guldental, den 08.07.2021
Ortsgemeinde Guldental

gez.

L.S.

Elke Demele
Ortsbürgermeisterin